

- Zusammenarbeit mit Eltern, Gesellschaft, Kreisvereine, sozialen Organisationen und Vereinen;
- Ausarbeitung von Vorschlägen im Hinblick auf die Förderung der Verbesserung von "Körpererziehung" (1)

Das Jugendamt sucht bei Kenntnis von Umständen, die eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindes oder Jugend- lichen bilden, durch Abklärung, Befragung oder Einwirkung der Erziehung, Arbeitgeber oder Hauswirtschaftsleute eine Beseitigung der Verhältnisse herbeizuführen (siehe Artikel 2) und wehrt sich gegen die Maßnahmen der öffentlichen Jugendbehörde verantwortlich, wie die Pflegschaft, Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Körpererziehung (siehe Artikel 15-17).

Darüber hinaus gewährleistet das Jugendamt die Erziehung eine körperliche Ausbildung der Bevölkerung im Bereich der (Berufsausbildung - Artikel 22).

Öffentlich-rechtliche Träger der Jugendhilfe (siehe Artikel 23) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die vornehmlich:

- einer niederrangigen Person die berufliche Aus- bildung fördern und unterstützen;
- die Unterweisung oder Unterweisungspflicht gegen- über einem Niederwertigen nicht erfüllen;
- gewerblichen Betrieben, Büros oder sonstige Einrichtungen anstellen, ausbilden, unterstützen, aus- bilden oder öffentlich zugängliche machen.

(1) : Jugendberufshilfegesetz, BUNZ, 1999 Nr. 2, Abs. 2